

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Malerarbeiten

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil des Angebotes, der Auftragsbestätigung, sowie des Werkvertrages.

1. Vertragliche Grundlage

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), welche dem Kunden mit der Offerte ausgehändigt werden, bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR) die vertragliche Grundlage für die bestellten Malerarbeiten.

2. Malerarbeiten

Das Unternehmen gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Malerarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik in der Schweiz, welcher sich aus den relevanten technischen Normen und Empfehlungen sowie Merkblättern des SMGV ergibt.

3. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung gemäss Offerte/Auftragsbestätigung/Werkvertrag.

Das Unternehmen ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen. Der Kunde bezahlt die mit Ablieferung der Malerarbeiten fällige Forderung spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne weitere Abzüge oder Skonto. Für Regiearbeiten gelten die vereinbarten Tarife. Mahnkosten: 1. Mahnung CHF 20.- / 2. Mahnung CHF 50.- / 3. Mahnung CHF 100.-

4. Prüfung der Malerarbeiten

Der Kunde prüft die Malerarbeiten umgehend nach deren Abschluss. Stellt er dabei Mängel fest, halten der Kunde und das Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet) diese Mängel mit Vorteil schriftlich fest und vereinbaren gleichzeitig die Details über eine allfällige Nachbesserung (Umfang und Frist).

Der Kunde kann weitere Forderungen (Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) nur geltend machen, wenn das Malergeschäft die Nachbesserung überhaupt nicht ausführt oder das Ergebnis trotz Nachbesserung nicht mangelfrei ist.

Prüft der Kunde die Malerarbeiten nicht umgehend nach deren Abschluss, so gelten die Malerarbeiten als mangelfrei abgenommen.

5. Unterhalt von Beschichtungen

Es ist Aufgabe des Kunden, sich um den Unterhalt bzw. die Instandhaltung des erstellten Werkes zu kümmern. Alle Beschichtungen unterliegen natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozessen. Daher kann das

Unternehmen für Kreidungen, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen insbesondere durch Algen oder

Pilze keine Haftung übernehmen. Die erwähnten Prozesse sind je nach Standort und verwendeten Produkten unterschiedlich. Der Kunde muss diese mit regelmässigen Kontrollen selbst überwachen oder durch Fachpersonen überwachen lassen.

6. Umbau, Sanierung, Renovation

Wartezeiten und erschwerte Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die nach vollendeter Arbeit notwendigen Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Haftung

Die Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des OR. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, betragsmässig auf den Wert der vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Leistungen beschränkt. Zudem ist die Haftung des Unternehmens für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

8. Verjährung

Die Verjährungsfristen für Forderungen des Kunden aus Sachgewährleistungen (also für Forderungen aufgrund von mangelhaften Malerarbeiten) werden einheitlich auf zwei Jahre festgelegt.

9. Unser Ausmass nach Fläche

In Wohnräumen sowie Fassaden messen wir die Flächen durch und bringen Unterbrüche wie z.B. Türen oder Fenster nicht in Abzug. Um diesen Missstand entgegen zu wirken, bringen wir jegliche Unterbrüche wie Fenster und Türen im Ausmass NICHT in Abzug. Es sei denn dass der Unterbruch vom Boden bis zur Decke reicht. In diese, Fall kommt die Fläche in Abzug.